

**Friedhofsordnung für den
Pfarrfriedhof der Pfarre Grafendorf**
(Fassung 2022)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Besitzverhältnisse

Der Friedhof der Pfarre Grafendorf ist auf den Grundparzellen Nr. 580/1, Nr. 580/2 und Nr. 576/1 KG Grafendorf errichtet. Er ist Eigentum der Pfarre Grafendorf.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Pfarre Grafendorf. Diese hat für den geordneten Betrieb zu sorgen und die Erhaltung aller baulichen und gärtnerischen Anlagen sowie Wege zu beaufsichtigen.

§ 3
Beerdigungsrecht

Der Friedhof dient zur Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode im Gebiet der Pfarrgemeinde Grafendorf ihren Wohnsitz oder Aufenthalt hatten. Für andere Beisetzungen bedarf es der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Benützungsrecht

1.) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Pfarre Grafendorf, an ihnen bestehen nur Nutzungsrechte nach dieser Ordnung. Ein Vorbehalt einzelner Friedhofsteile für bestimmte Konfessionen, Nationen und dergleichen ist unzulässig.
Das Benützungsrecht für eine Grabstätte besteht für 15 Jahre.

Das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird durch Bezahlung des von der Pfarre Grafendorf festgelegten Entgeltes oder durch Übertragung erworben.

2.) Zur Evidenzhaltung der Benützungsberechtigten führt die Friedhofsverwaltung eine Gräberkartei, in der Name und Anschrift des Benützungsberechtigten, die Art und die Nummer der erworbenen Grabstätte, die Dauer der Benützungsberechtigten sowie die Namen, Geburtsdaten, Religion und Sterbedatum der Beerdigten einzutragen sind. Die Benützungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihrer Anschrift der Pfarre mitzuteilen.

3.) Familiengräber und Einzelgräber werden auf die Dauer des Friedhofsbestandes erworben. Dasselbe gilt auch für Urnengräber.

Einzelgräber sind im erweiterten neuen Friedhofsteil längs der Mauer vorgesehen.

Für eventuelle Urnenbestattungen ist die erste Reihe längs des Weges zur Leichenhalle vorgesehen.

4.) Die Vergabe der verfügbaren Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Es steht niemandem das Recht auf den Erwerb einer bestimmten Grabstätte zu. Die Reservierung einer bestimmten Grabstätte ist nicht möglich.

§ 5

Erlöschen des Benützungsberechtigten

1.) Das Benützungsberechtigt an einer Grabstätte erlischt bzw. kann entzogen werden:

- a) durch Verzicht
- b) bei Auflassen des gesamten Friedhofes oder eines Teiles davon
- c) wenn die Grabstätte nicht in einem ordentlichen Zustand erhalten wird
- d) wenn Bestimmungen dieser Friedhofsordnung trotz erfolgter Beanstandung grob verletzt werden
- e) wenn der Friedhofserhaltungsbeitrag nicht einbringbar ist.

2.) Wenn ein Benützungsberechtigt endet, hat der bisherige Benützungsberechtigte das Grabdenkmal, die Einfriedung und Bepflanzung binnen sechs Monaten zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, werden die Arbeiten auf Kosten des Benützungsberechtigten erledigt. Außerdem geht alles, was sich auf der Grabstätte befindet, entschädigungslos in das Eigentum der Pfarre Grafendorf über.

3.) Dasselbe gilt auch für Urnengräber. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Friedhofsverwaltung das Recht, die beigesetzten Urnen zu entfernen. Diese werden in einer Urnensammelstelle des Friedhofes in würdiger Weise beigesetzt.

4.) Bei Auflassung oder Erlöschen des Benützungsberechtigten hat der Benützungsberechtigte keinen Anspruch auf Ersatz bereits geleisteter Zahlungen.

§6 Gestaltung der Grabstätten

1.) Grabstätten sind unter Beachtung der besonderen Gestaltungsvorschriften für Grabmäler so zu gestalten, dass sie der Würde des Friedhofes nicht widersprechen, das Friedhofsbild nicht verunstalten und sich in die Friedhofsanlage harmonisch einfügen.

2.) Auf Grabstätten gepflanzte Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen über die Grabsteine nicht hinausreichen, den Zugang zu Wegen und benachbarten Grabstätten nicht behindern und durch ihre Wurzeln keine Schäden an der Friedhofsmauer bzw. an anderen Grabstätten verursachen. Andere Formen der Gestaltung werden nur mit Rücksprache der Friedhofsverwaltung genehmigt.

3.) Wenn Ausschmückungen der Grabstätten sich nicht harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen, den Zutritt zu Wegen oder anderen Grabstätten behindern oder in diese hineinreichen oder die angegebene Höhe überschreiten, kann die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser Aufforderung des Benützungsberechtigten die Entfernung anordnen. Die Kosten für diese Arbeiten sind vom Benützungsberechtigten zu tragen.

4.) Für die Einfassung der Grabstätten mit Natur- oder Kunststeinelementen werden folgende Maße, gemessen an den Außenkanten, festgelegt.

a)	<u>alter Friedhofsbestand</u>	
	Familiengräber	2,00 m x 0,90 m
	Einzelgräber	1,00 m x 0,90 m
b)	<u>neuer Friedhof</u>	
	Familiengräber	2,20 m x 0,90 m
	Einzelgräber	1,10 m x 0,90 m

5.) Die Einfassungen für die Grababgrenzungen sind frostsicher mit Punktfundamenten zu verlegen.

6.) Die Grabsteine, an den Außenmauern dürfen diese nicht überragen - bestehende Steine sind von dieser Regelung ausgenommen - außer bei eventueller Erneuerung.

7.) Kreuzausführungen dürfen eine Höhe von 1.50 m gemessen vom Boden nicht überschreiten.

8.) Urnengräbergestaltungen sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen. Ab 2023 können eigene Urnengräber erworben werden (Kosten werden noch festgelegt).

9.) Für Grabstätten im neuen Friedhof besteht bereits ein Streifenfundament. Diese Errichtungskosten werden dem jeweiligem Benützungsberechtigten beim Kauf eines neuen Grabes einmalig weiterverrechnet.

Diese Kosten betragen:

für 2,20 m € 120.-

für 1,10 m € 60.-.

10.) Vor der Errichtung von Grabmälern und Grabeinfassungen ist die Friedhofverwaltung in Kenntnis zu setzen, damit überprüft werden kann, ob die vorgesehenen Maßnahmen der Friedhofsordnung entsprechen.

11.) Grabmäler, die nicht standfest sind und Friedhofsbesucher gefährden, sind unverzüglich vom Benützungsberechtigten zu sanieren.

§ 7

Gräbertarife Friedhofserhaltungsbeiträge

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren eingehoben :

Es erfolgt eine 5 – jährliche Vorschreibung

Einzelgrab	5 – jährliche Vorschreibung	€ 125,-
Familiengrab	5 – jährliche Vorschreibung	€ 150,-
Familiengrab 3fach	5 – jährliche Vorschreibung	€ 170,-
Urnengrab (1,00m)	5 – jährliche Vorschreibung	€ 125,-
Gruft o. Übergröße	5 – jährliche Vorschreibung	€ 200,-

Diese Beiträge beinhalten neben des Benützungsrechtes den Aufwand für die Instandhaltung (Schneeräumung, Rasenmähen, Stromgebühren, Müllgebühren, Betreuung der Müllinsel und Ergänzungsarbeiten). Diese sind auch dann zu bezahlen, wenn Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erworben wurde, noch nicht belegt sind.

Bei Überschreitung des Verbraucherindex um 5 % werden die Preise neu festgesetzt.

§ 8

Bestattungszeit und Durchführung der Bestattung

1.) Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden. Die Bestattung darf erst erfolgen, wenn der Eintritt und die Ursache des Todes vom Totenbeschauer beurkundet sind, jedoch nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes (§ 6 ff u. 14 K–BStG).

2.) Graböffnungen werden von hierfür bestimmten Personen des Bestattungsunternehmens durchgeführt. Es dürfen dabei keine Schäden an Wegen und Grünflächen entstehen und die Friedhofsruhe nicht gestört werden. Gräber sind unmittelbar nach der Beisetzung zu schließen.

3.) Bei einer Erstbestattung wird eine Tiefenbestattung (2,40 m) empfohlen.

4.) Die Benützungsberechtigten haben zu dulden, dass bei Graböffnungen die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

5.) Ebenso ist das notwendige Lagern von Schnee auf Grabstätten ohne Entschädigung zu dulden.

§ 9

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Leichenasche beträgt mind. 15 Jahre. Für die Exhumierung gilt § 25 K-BStG.

§ 10

Friedhofsbesuch

1.) Der Friedhof Grafendorf ist durchgehend geöffnet und kann jederzeit besucht werden.

2.) Hunde dürfen in den Friedhof nicht mitgenommen werden. Radfahren im Friedhof ist nicht erlaubt.

3.) Kinder unter 6 Jahren dürfen nur in Begleitung erwachsener Personen den Friedhof besuchen.

4.) Auf dem Friedhof ist alles zu unterlassen, was dem Ernst, der Pietät und der Würde dieses Ortes abträglich ist.

5.) Jede Verunreinigung ist zu vermeiden. Verrottbare Abfälle sind auf der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Stelle abzulagern. (oberhalb der „Keese“). Alle übrigen Abfälle (Kerzenreste, Metallteile, Steckmasse, Glas) sind in den dazu aufgestellten Behältern beim Brunnen zu entsorgen. Kränze, Blumengebinde, Christbäume etc. müssen mitgenommen werden.

6.) Die auf dem Friedhof berufsmäßig tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit anfallenden Abfälle selbst mitzunehmen und zu entsorgen.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Benützungsberechtigten bzw. dessen Beauftragen von der Friedhofverwaltung entfernt.

7.) Das Befahren von Traktoren, Anhängern, etc. ist ausnahmslos nur zur Graböffnung erlaubt. Eventuelle Arbeiten des Steinmetzes mit Fahrzeugen müssen mit der Friedhofsverwaltung abgesprochen werden.

8.) Auf dem Friedhof ist verboten zu rauchen, zu lärmern und herumzulaufen. Außerdem ist es nicht erlaubt zu plakatieren, Druckschriften zu verteilen – ausgenommen religiöse Texte oder Schriften der Pfarre – oder Waren sowie Dienste aller Art anzubieten.

§ 9 Haftung

Die Pfarre Grafendorf haftet nicht für Diebstähle und Beschädigungen von Grabdenkmälern, Einfassungen, Einfriedungen, Pflanzen und sonstigen Ausschmückungen durch andere Personen und auch nicht für Schäden, die durch umstürzende Grabdenkmäler oder ähnliche Vorkommnisse entstehen.

§ 10 Schlussbestimmung

1.) Durch diese Friedhofsverordnung werden Vorschriften des Kärntner Bestattungsgesetzes (K–BStG) und andere anzuwendende gesetzlichen Bestimmungen nicht berührt.

2.) Diese Friedhofsordnung gemäß § 26 des K–BStG, LGBL. Nr. 61/1971 idgF, wurde vom Pfarrgemeinderat mit Beschluss genehmigt.
Sie tritt mit 01.05.2022 in Kraft.

3.) Gleichzeitig treten bisherige Friedhofsordnungen außer Kraft.

Grafendorf, im April 2022

Für den Pfarrgemeinderat

*Pfarrer Hans Peter Blümel eh.
Karl-Heinz Lenzhofer eh.*